

## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2015 Nr. 2 Veröffentlichungsdatum: 15.12.2014

Seite: 55

Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen und für Schulung des Kontrollpersonals RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz – II-A-5 – 2342/2-3688 v. 15.12.2014

7823

Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen und für Schulung des Kontrollpersonals

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II-A-5 – 2342/2-3688 v. 15.12.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 17.9.2003 (MBI. NRW. S. 1128/ SMBI. NRW. 7823), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "für Flächenkulturen und Raumkulturen und für" durch das Wort "und" ersetzt.

- 2. In Satz 1 wird die Angabe "§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBI. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBI. I S. 2076)" durch die Angabe "§ 16 Absatz 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 3. Satz 2 wird aufgehoben.
- 4. In Satz 3 wird die Angabe "20. April 1993 (GV. NRW. S. 306/SGV. NRW. 7823)" durch die Angabe "25. November 2014 (GV. NRW. S. 850/SGV. NRW. 7823) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 5. Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1

## Begriffsbestimmungen

1.1

Kontrolle ist

Die Prüfung nach § 3 Absatz 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBI. I S. 1953, 1962) in der jeweils geltenden Fassung

1.2

Pflanzenschutzgeräte sind

Pflanzenschutzgeräte nach § 3 Absatz 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung

1.3

Prüfplakette

Prüfplakette nach § 5 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung."

- 6. In Nummer 2 werden die Wörter "für Flächenkulturen und Raumkulturen" gestrichen.
- 7. In Nummer 2.1 wird die Angabe "der Richtlinie 1-3.2.1 des Teils VII der Richtlinien der BBA für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten" durch die Angabe "§ 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung" ersetzt.
- 8. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Ergebnis der Kontrolle jedes Pflanzenschutzgerätes ist gemäß § 5 der Pflanzenschutz- Geräteverordnung in einem schriftlichen Kontrollbericht mindestens dreifach aufzuzeichnen."

- b) In Satz 4 wird die Angabe "10" durch die Angabe "6" ersetzt.
- 9. In Nummer 3.1 werden die Wörter "der Pflanzenschutzmittelverordnung" gestrichen.
- 10. In Nummer 3.2.2 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2015 S. 55